

Windisch, 22. Juni 2020

## Coronavirus: Schutzkonzept der PDAG

Gültig ab 23. Juni 2020

Am 16. März 2020 wurde im Kanton Aargau die Notlage verhängt. Seither kamen eine Sonderverordnung und eine zweimal angepasste kantonale Anordnung an die Spitäler zur Anwendung. Mit der vom Regierungsrat beschlossenen Aufhebung der kantonalen Notlage wird die Sonderverordnung ersatzlos aufgehoben (Ausnahme: Die Empfehlung zur Abrechnung von telemedizinischen Leistungen und deren Umsetzung gilt weiterhin.). Nun muss jedes Spital und jede Klinik über ein eigenes Schutzkonzept verfügen.

Das Schutzkonzept der PDAG basiert auf dem Grobkonzept der vaka (Gesundheitsverband Aargau). Dieses wurde in einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Aargauer Akutspitäler, Rehabilitationskliniken und Psychiatrien erarbeitet – darunter die drei Kantonsspitäler. Ziel war, möglichst einheitliche Regeln zu entwickeln.

Dieses Konzept ist verpflichtend für alle Mitarbeitenden. Wir danken Ihnen, dass Sie die Schutzmassnahmen zur Gesundheit von Ihnen sowie unseren Patientinnen und Patienten verantwortungsvoll umsetzen.

### Inhaltsübersicht (verlinkt)

- 1) Allgemeine Grundsätze
- 2) Vorschriften für Besucherinnen und Besucher sowie Begleitpersonen (inkl. im Haus tätige externe Dienstleister)
- 3) Vorschriften für Patientinnen und Patienten
  - Ambulante Patienten
  - Stationäre Patienten
  - Kinder- und Jugendpsychiatrie
- 4) Vorschriften für Mitarbeitende (MA)
- 5) Reinigung
- 6) Restaurant
- 7) Kindertagesstätte (KiTa)
- 8) Ergänzung

## 1) Allgemeine Grundsätze

- Die Besucherregelung richtet sich nach der aktuellen Gefährdungssituation. Bei Bedarf können die Auflagen verschärft oder ein Besuchsverbot eingeführt werden.
- Die Institutionen erlassen betriebsspezifische Bestimmungen je nach den baulichen und organisatorischen Voraussetzungen (bspw. Lift).

Psychiatrische Dienste Aargau AG

Kommunikation

Königsfelderstrasse 1 | 5210 Windisch | T 056 462 21 71 | kommunikation@pdag.ch | www.pdag.ch

PDAG – Lehrspital der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

1/5

- Besuchern wird empfohlen, sich auf der SwissCovid App zu registrieren und deren Anweisungen zu befolgen.
- Auf eine systematische Registrierung von Besuchern wird verzichtet, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben (z. B. Forensische Psychiatrie).

## 2) Vorschriften für Besucherinnen und Besucher sowie Begleitpersonen (inkl. im Haus tätige externe Dienstleister)

- Kein Besuch bei Atemwegssymptomen und/oder Fieber.
- Kein Besuch innerhalb von 14 Tagen nach Kontakt mit an COVID-19 erkrankten Personen.
- Besuch nur mit offiziellen chirurgischen Masken (Mund-Nasen-Schutz; MNS) und Einhaltung strikter Händehygiene (Hände waschen oder desinfizieren beim Betreten der Station, vor und nach jedem Essen sowie nach Niesen/Husten oder Schnäuzen).
- Auf dem Areal Königsfelden, das öffentlich zugänglich ist, handelt es sich beim Maskentragen um eine Empfehlung, sofern ein Mindestabstand von >1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- Stoffmasken und FFP-Masken mit Ausblasventil sind nicht zulässig.
- In der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist über die Maskenpflicht von Bezugspersonen im Einzelfall zu entscheiden.
- Der Entscheid der Maximalanzahl Besucher pro Patient und Tag liegt in der Verantwortung der jeweiligen Klinikleitung. Die Station kann Besuchern dazu Auskunft geben.
- Besuch meldet sich beim Eingang der Station an.
  - Obige Vorschriften müssen im Internet der Institution und auf [Plakaten](#) am Eingang kommuniziert werden und/oder gemäss den hausinternen Regelungen.
  - Am Eingang werden MNS und Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Besuche erfolgen im Patientenzimmer oder in speziell bezeichneten Besucherzonen.
- Im Doppelzimmer sind gleichzeitig maximal 2, im Viererzimmer gleichzeitig maximal 4 Besucher erlaubt.

## 3) Vorschriften für Patientinnen und Patienten

### Ambulante Patienten

- Für ambulante Patienten gilt ein Minimalabstand von 1,5 m.
- Wenn dieser Minimalabstand nicht eingehalten werden kann (zum Beispiel im Akutspital) ziehen alle Patienten MNS an und desinfizieren sich die Hände.
- Das korrekte Tragen des MNS wird vom Personal kontrolliert und ggf. korrigiert.

- Ambulante Patienten werden vor einer Konsultation schriftlich, telefonisch oder per SMS informiert, dass sie sich im Falle von Atemwegssymptomen, Fieber oder Kontakt in den letzten 14 Tagen zu einem gesicherten COVID-19-Patienten vorgängig telefonisch melden müssen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.
- Ambulante Patienten werden am Empfang der sie betreuenden Einheit nochmals nach Atemwegssymptomen und Fieber gefragt und ob sie während der letzten 14 Tage nahen Kontakt mit einem COVID-19-Patienten hatten.
- Aufgebote sollten gestaffelt erfolgen und Wartezonen so eingerichtet werden, dass das Schutzkonzept eingehalten wird.

### **Stationäre Patienten**

- Stationäre Patienten mit Atemwegssymptomen tragen im Patientenzimmer MNS, wenn die Minimaldistanz von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- Konsequentes Waschen der Hände vor und nach jedem Essen sowie Händedesinfektion nach Husten/Niesen und Schnäuzen.
- Patienten von psychiatrischen und Rehabilitationskliniken tragen bei Kontakten ausserhalb der eigenen Abteilung MNS, sofern die Minimaldistanz von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Innerhalb der Abteilung muss kein MNS getragen werden, sofern keine Atemwegssymptome vorliegen.
- Für Gruppentherapien muss MNS getragen werden, wenn der Minimalabstand von 1,5 m unterschritten wird. Begründete Ausnahmen (Psychiatrie, Logopädie usw.) sind möglich.
- Mahlzeiten sollen im Patientenzimmer mit einem Mindestabstand von 1,5 m oder physischer Trennung (Vorhang, Paravent) eingenommen werden.

### **Kinder- und Jugendpsychiatrie**

- In der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist über die Maskenpflicht von ambulanten und stationären Patienten im Einzelfall zu entscheiden.

## **4) Vorschriften für Mitarbeitende (MA)**

- Alle MA mit Patientenkontakt sind im Gebrauch der Schutzausrüstung theoretisch und praktisch ausgebildet.
- Die Homeoffice-Empfehlungen wurden vom Bundesrat per 22. Juni 2020 aufgehoben. Bei den PDAG gilt damit wieder der normale Bewilligungsprozess. Gleichzeitig wurden die Vorgaben zum Schutz der Gruppe besonders gefährdeter Personen aufgehoben. Auch diese können wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Der Arbeitgeber ist aber verpflichtet, die Gesundheit der MA mit entsprechenden Massnahmen zu schützen, siehe dazu auch den nächsten Punkt. Es gilt das Arbeitsgesetz.
- Risikofaktoren für einen schweren Verlauf im Falle einer COVID-19-Infektion sind in der COVID-Verordnung 2 des Bundes im Anhang 6 definiert worden. Entsprechende MA sind speziell zu schützen. In der aktuellen epidemiologischen Situation ist Arbeit mit Patientenkontakt für MA mit Risikofaktoren

grundsätzlich möglich unter strikter Einhaltung des Schutzkonzepts (gemäss institutionseigener Spezifikation, insbesondere MNS-Tragepflicht, strikte Händehygiene und Einhaltung des «Social Distancing» während Pausen und Essenszeiten). Anpassungen sowie zusätzliche Schutzmassnahmen für MA mit engen Angehörigen, die Risikofaktoren aufweisen oder über 60-jährige MA richten sich nach dem lokalen Expositionsrisiko.

- Das Tragen eines MNS (sofern eine Minimaldistanz von 1,5 m nicht eingehalten werden kann) während sowie Händehygiene vor und nach dem Arbeitsweg im ÖV sind empfohlen.
- Für MA mit Patientenkontakt ist MNS nötig, wenn ein Minimalabstand von >1,5 m nicht eingehalten werden kann. Dies gilt sowohl im stationären als auch im nicht-stationären Bereich. Sie desinfizieren sich die Hände vor und nach jedem Essen, bei Niesen/Husten in die Hand, nach dem Schnäuzen sowie bei Patientenkontakt gemäss den 5 WHO-Indikationen.
- Bei Arbeiten mit gesicherter Distanz >1,5 m (zum Beispiel am Computer im Einzelbüro) kann der MNS zwischenzeitlich abgelegt werden.
- Alle MA mit Patientenkontakt tragen die offizielle Arbeitskleidung, die täglich sowie bei Verschmutzung gewechselt wird. In der Psychiatrie gelten institutionsspezifische Regelungen.
- Ausserhalb der Gebäude muss auf dem Areal der Institution eine Mindestdistanz von 1,5 m eingehalten werden; ist dies nicht möglich, muss ein MNS getragen werden.
- Pausen sind so zu organisieren, dass «Social Distancing» auch während des Essens und Trinkens aufrechterhalten werden kann.
- MA mit Atemwegssymptomen, Fieber und/oder Anosmie/Dysgeusie müssen sich umgehend auf SARS-CoV-2 testen lassen. Sie gehen sofort nach Hause und bleiben bis zum Erhalt des Resultates in Quarantäne. Bei limitierten Personalressourcen können MA mit Patientenkontakt unter strikter Beachtung des Schutzkonzeptes bis zum Erhalt des Resultates weiterarbeiten, sofern sie kein Fieber haben und sich nicht krank fühlen.
- Arbeitsrechtliche Grundlagen: siehe separates [Merkblatt](#)

## 5) Reinigung

- Die Reinigung erfolgt mit üblichen Reinigungsmitteln.
- Häufige Kontaktstellen wie Türklinken, Liftknöpfe oder Handläufe sind je nach Benutzungsfrequenz häufiger zu reinigen.

## 6) Restaurant

- Restaurants und Cafeterias in Rehabilitationskliniken und psychiatrischen Kliniken können für externe Besucher geöffnet werden. Falls sie geöffnet werden, gilt das [Schutzkonzept von GastroSuisse](#) inkl. freiwilliger Kontaktliste.

- Restaurants sind z. B. durch Definition der maximalen Besucherzahl oder Markierung der Sitzplätze so einzurichten, dass «Social Distancing» während des Essens eingehalten wird.

## 7) Kindertagesstätte (KiTa)

- Es gilt das [KiTa Schutzkonzept](#) basierend auf dem der Kibesuisse.

## 8) Ergänzung

Dieses Schutzkonzept wird ergänzt durch das Hygienekonzept der PDAG (unter dem Symbol «Betriebsnorm Spitalhygiene» auf dem Desktop jedes Computers).

Die Geschäftsleitung und der Krisenstab Coronavirus danken Ihnen herzlich für das Umsetzen der Massnahmen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus und zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung.

Freundliche Grüsse



Jean-François Andrey, M.H.A.  
CEO und Vorsitzender Krisenstab Coronavirus